

Beschluss

Auf Vorschlag der Verwaltung wird einstimmig

b e s c h l o s s e n:

1. Die Stadt Wangen i.A. schließt mit der Stadt Leutkirch i.A. die im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgabenträgerschaft für den Datenschutz durch die Bestellung einer/eines gemeinsamen Datenschutzbeauftragten.
2. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die nachfolgend im Entwurf beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen.

Zwischen der

STADT LEUTKIRCH IM ALLGÄU

Marktstraße 26
88299 Leutkirch
(Auftraggeber¹)

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle –

und der

STADT WANGEN IM ALLGÄU

Marktplatz 1
88239 Wangen
(Auftragnehmer)

- vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Michael Lang –

wird folgende

**öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Zusammenarbeit beim Datenschutz**

geschlossen:

Präambel

Mit der Europäischen DSGVO wurde ein unmittelbar und übergreifend geltendes, Behörden wie Unternehmen gleichermaßen erfassendes, einheitliches Rechtsregime für Europa erlassen, das ab Mai 2018 jede Verarbeitung personenbezogener Daten im europäischen Raum reguliert.

Die Kommunen stellt dies vor große Herausforderungen. Einer stetig wachsenden Aufgabenlast stehen immer knappere Haushaltsmittel gegenüber.

Vor diesem Hintergrund gewinnt die seit langem in vielen Tätigkeitsfeldern praktizierte interkommunale Zusammenarbeit in der Raumschaft Württembergisches Allgäu zusätzlich an Bedeutung.

Die Sicherung der Aufgabenerfüllung, die Schaffung effizienterer Strukturen der Aufgabenerfüllung und die Erbringung kommunaler Aufgaben auch bei stärkerer Komplexität der Anforderungen weiterhin in hoher Qualität und räumlicher Nähe prägen das Bestreben der Stadt Wangen und der Stadt Leutkirch um eine intensive Zusammenarbeit im Bereich des behördlichen Datenschutzes.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende Geschlecht genannt. Selbstverständlich richten sich die Vertragsbestimmungen an die Angehörigen beider Geschlechter.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand des Vertrages ist die Übertragung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzes von der Stadt Leutkirch auf die Stadt Wangen.

§ 2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage bilden die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetz über den öffentlich-rechtlichen Vertrag in Verbindung mit Artikel 37 Abs. 3 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

§ 3 Dauer der Vereinbarung

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 5 Jahren beginnend mit dem 01.07.2018. Sofern die Vereinbarung nicht von einem der Vertragspartner binnen einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt wird, verlängert sie sich stillschweigend um jeweils 1 Jahr.

Nach einem Jahr wird von Auftraggeber und Auftragnehmer die Aufgabenwahrnehmung evaluiert.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 4 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Aufgaben des Behördlichen Datenschutzes gem. der §§ 39 DSGVO durch einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten (DSB) im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für den Auftraggeber durchzuführen.

Die Aufgabe verbleibt in originärer Trägerschaft des Auftraggebers (mandatierende Vereinbarung).

Die Leistungen erfolgen im Sinne eines Dienstvertrages, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt.

Er lässt diese Aufgabe durch sein Rechnungsprüfungsamt (Stabstelle) ausführen.

Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer stellen sicher, dass der DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben keine Anweisungen bezüglich der Ausübung dieser Aufgaben erhält. Der DSB darf weder vom Auftraggeber noch vom Auftragnehmer wegen der Erfüllung seiner Aufgaben abberufen oder benachteiligt werden. Der DSB berichtet unmittelbar der jeweiligen höchsten Managementebene des Auftraggebers bzw. -nehmers (Art. 38 Abs. 3 DSGVO).

Die an den Auftragnehmer übertragenen Aufgaben des Datenschutzes orientieren sich an dem notwendigen Mindestumfang aus § 39 DSGVO

- ▶ Unterrichtung und Beratung
- ▶ Überwachung der Einhaltung der DSGVO und Strategien zum Schutz personenbezogener Daten
- ▶ Beratung – auf Anfrage – im Zusammenhang mit der Datenschutz-Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung
- ▶ Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- ▶ Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde

sowie aus den folgenden vom Verantwortlichen des Auftraggebers auf den gemeinsamen Datenschutzbeauftragten übertragenen Aufgaben:

- ▶ Einrichtung eines Datenschutzmanagements
- ▶ Organisation einer Risikoanalyse
- ▶ Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten
- ▶ Meldung von Datenschutzverletzungen
- ▶ Organisation von Mitarbeiterschulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen

§ 5 Entgelt

Das Entgelt bemisst sich an den tatsächlichen Kosten des zur Verfügung gestellten Stellenumfangs mit 0,4 Vollzeitäquivalenten einer Beamtenstelle der Besoldungsgruppe A 11 bzw. 0,4 VZÄ einer Beschäftigtenstelle EG 10 TVöD.

Es beträgt 37.000 € netto und wird entsprechend der Kostenentwicklung (VwV-Kostenfestlegung Land) jährlich zum 01.01. d.J. angepasst. Beide Vertragsparteien gehen davon aus, dass die Leistungen aus der vollständigen Aufgabenübertragung nicht der Umsatzsteuer unterliegen (§ 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG).

Auf die Erhebung des Zuschlages für Hilfspersonal sowie des Zuschlages für Kosten der Leitung und Aufsicht nach der VwV-Kostenfestlegung wird verzichtet.

Das Entgelt ist anteilig im ersten Jahr in einer Summe zum 01.10.2018 fällig, danach jeweils in einer Summe zum 01.07. des Jahres. Der Auftraggeber erhält hierzu jeweils eine Rechnung durch den Auftragnehmer.

§ 6 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erfüllt die Pflichten des behördlichen Datenschutzes im Sinne der DSGVO bis zu einer Obergrenze von 0,4 Stellen.

Der Auftragnehmer benennt einen gemeinsamen Datenschutzbeauftragten, veröffentlicht die Kontaktdaten und teilt diese Daten der Aufsichtsbehörde mit.

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte erstellt einen jährlichen Tätigkeitsbericht.

Er ist für die Erläuterung von Tätigkeitsberichten im Gemeinderat und den Ausschüssen des Gemeinderates des Auftraggebers persönlich anwesend.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, für Prüfungszwecke Aufstellungen, Ausdrucke und Kopien zu fertigen bzw. von der Stadt anzufordern.

§ 7 Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber stellt sicher, dass der DSB ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen eingebunden wird.

Der Auftraggeber unterstützt den DSB bei der Erfüllung seiner Aufgaben gem. Art. 39 DSGVO, indem er die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Betroffene Personen können den DSB zu allen mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und mit der Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß der DSGVO im Zusammenhang stehenden Fragen zu Rate ziehen.

Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben an die Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit gebunden (§ 8).

Die Verwaltung des Auftraggebers ermöglicht ebenso einen geeigneten Zugang zu den DV-Programmen in den Diensträumen des Auftraggebers.

Die Tätigkeit des DSB findet regelmäßig in den Diensträumen des Auftragnehmers statt und -soweit erforderlich- in den Diensträumen des Auftraggebers. Regelmäßige Präsenzzeiten des DSB bei der Stadt Leutkirch (i.d.R. einmal wöchentlich, dies entspricht 50 % der vereinbarten Vollzeitäquivalenten) werden garantiert. Der Auftraggeber stellt insoweit eine Arbeitsmöglichkeit zur Verfügung.

§ 8 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Datengeheimnis zu wahren. Er verpflichtet sich, die gleichen Geheimnisschutzregeln zu beachten, wie sie dem Auftraggeber obliegen.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er die mit der

Durchführung der Arbeiten beschäftigen Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht. Er überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Auskünfte an Dritte darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Auftraggeber erteilen.

Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Unterlagen wie auch die vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Stellungnahmen, Verzeichnisse, Schulungsunterlagen und dgl. werden vom Auftragnehmer aufbewahrt, vernichtet -soweit sie nicht mehr benötigt werden- bzw. spätestens bei Vertragsablauf dem Auftraggeber übergeben.

§ 9 Höhere Gewalt

Soweit und solange ein Vertragspartner durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in seiner Sphäre liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, an der Vertragserfüllung gehindert ist, ruhen seine Verpflichtungen. Dies gilt auch bei Ereignissen, die auf höherer Gewalt beruhen. Die Vertragspartner werden bemüht sein, etwaige Störungen und Unterbrechungen unverzüglich zu beheben. Die Vertragspartner haben einander über solche Fälle unverzüglich zu unterrichten.

§ 10 Haftung

Der Auftragnehmer haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 Loyalitätsklausel

Bei Abschluss des Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklungen, aus Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausschauend und erschöpfend geregelt werden. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze der unter Behörden und der Rechtsordnung gegenüber üblichen Loyalität zu gelten haben. Sie sichern sich zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen insbesondere der allgemeinen rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse unter Hinzuziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben bei eventuell erforderlich werdenden Vertragsänderungen Rechnung zu tragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag. Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Wangen, den

Leutkirch, den.....

Für die Stadt Wangen im Allgäu

Für die Stadt Leutkirch im Allgäu

.....
Oberbürgermeister Michael Lang

.....
Oberbürgermeister Hans-Jörg Henle

Gemeinderatsbeschluss vom

Gemeinderatsbeschluss vom
